

Vollmacht für Bußgeld- und Strafsachen

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin*

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Tim F. Schubert | <input type="checkbox"/> Thomas Redemann |
| <input type="checkbox"/> Marc Huthoff | <input type="checkbox"/> André Sämann |
| <input type="checkbox"/> Katja Lukassek | <input type="checkbox"/> Udo Greine |
| <input type="checkbox"/> Petra Scholz | |

geschäftsansässig Herzlia-Allee 105, 45770 Marl, Tel. 02365 / 95 81 0, Fax 02365 / 95 81 95 wird hiermit

in Sachen

Aktenzeichen

wegen

- 1.) zur Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldverfahren einschließlich der Vorverfahren sowie zur Vertretung nach §§ 411 II, § 329 I StPO, 73, 74 OWiG im Falle der Abwesenheit mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren. Die Vollmacht wird auch für Anträge auf Wiederaufnahme, Haftentlassung, Strafaussetzung, für Anträge auf Entbindung von der Pflicht in der Hauptverhandlung zu erscheinen, Privatklagen, Nebenklagen und Widerklagen erteilt. Durch die Bestellung zum Pflichtverteidiger soll vorliegende Vollmacht nicht erlöschen.
- 2.) zur Prozessführung (§§ 302, 374 StPO)
- 3.) zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen, zur Vertretung in sonstigen Verfahren und außergerichtlichen Verhandlungen aller Art auch in allen Steuerangelegenheiten und sonstigen rechtlichen Angelegenheiten gegenüber Finanzbehörden, anderen Behörden und Stellen zu vertreten.
- 4.) Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art sowie für Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkennung zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen und darüber zu verfügen.
- 5.) Die Vollmacht gilt über den Tod des Vollmachtgebers hinaus. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Vollmacht ganz und teilweise auf andere zu übertragen. Auf die Beschränkung des § 181 BGB wird verzichtet.

, den

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

* Bitte wegen § 137 Satz 2 StPO maximal 3 Namen ankreuzen